

§ 6

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 1 bis 5 zuwiderhandelt, sofern nach dem Lebensmittelgesetz nicht eine schwerere Strafe verwirkt ist.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides richtet sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 7

In schweren Fällen, in denen eine Schädigung der menschlichen Gesundheit oder andere schwere Folgen eingetreten sind oder eintreten konnten, erfolgt die Bestrafung nach den §§ 11 bis 15 des Lebensmittelgesetzes, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 6 am 1. Januar 1958 in Kraft. Der § 6 tritt am 1. Februar 1958 in Kraft.

Berlin, den 19. November 1957

Der Minister für Gesundheitswesen

Steidle

**Anordnung
über die Gründung des staatlichen Deutschen
Reisebüros (DER).**

Vom 25. November 1957

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1958 wird das staatliche Deutsche Reisebüro (DER) — nachstehend DER genannt — gebildet.

§ 2

Die Aufgaben sowie Art und Umfang der Tätigkeit und die Organisationsgrundsätze des DER ergeben sich aus seinem Statut (s. Anlage).

§ 3

Das DER ist zur Wahrnehmung aller Rechte befugt, die der Deutschen Reichsbahn als Gesellschafter der Firma „Deutsches Reisebüro GmbH“ zustehen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. November 1957

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Weiprecht
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
des staatlichen Deutschen Reisebüros (DER)**

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Das staatliche Deutsche Reisebüro (DER) — nachstehend DER genannt — ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225). Es untersteht dem Ministerium für Verkehrswesen.

(2) Das DER ist berechtigt, zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben regional und fachlich gegliederte Betriebsstellen einzurichten, die den Charakter unselbständiger Betriebsabteilungen haben.

§ 2

Name und Sitz

(1) Das DER führt im Rechtsverkehr den Namen Deutsches Reisebüro (DER). Sein Sitz ist Berlin.

(2) Die Betriebsstellen führen den Namen des Betriebes mit einem Zusatz, der Art und Sitz der Betriebsstelle erkennen läßt. Die Bezeichnung der Betriebsstellen wird vom Hauptdirektor bestimmt.

§ 3

Aufgaben

(1) Das DER hat eine den ständig wachsenden materiellen und kulturellen Bedürfnissen der Werktätigen entsprechende Reise- und Verkaufskultur zu entwickeln und zu fördern sowie durch Einrichtungen aller Art die Reisenden zu betreuen. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Organisierung von Reisen und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs;
- b) Vermittlung von Leistungen aller Verkehrsträger und anderer Einrichtungen des Reise- und Fremdenverkehrs;
- c) Beratung der Reisenden und Auskunftserteilung in allen Angelegenheiten des Reise- und Urlauberverkehrs;
- d) Werbung für das Reisen und für die Inanspruchnahme der verschiedenen Einrichtungen des Reise- und Fremdenverkehrs.

(2) Dem DER können weitere Aufgaben übertragen werden.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das DER auf vertraglicher Grundlage andere Unternehmen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.

§ 4

Leitung

(1) Die Leitung des DER erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzeileitung bei aktiver Mitarbeit aller Beschäftigten.